

Mitteilungen des  
Südtiroler Beratungsrings  
April 1967

## INHALT

	Seite
Absatz von Kernobst 1970-75	79
Über den Beratungsring im Regionalrat . . . . .	82
Fruchtberostungen bei Golden . . . . .	83
Chemische Wuchsstoffe . . . . .	87
Moderne Junganlagen . . . . .	89
Das Marillenanzuchts- problem . . . . .	91
Kurz berichtet . . . . .	93
Gummiholzvirose . . . . .	94
Hagelversicherung . . . . .	95
Der Obstmarkt . . . . .	96

## HERAUSGEBER

Südtiroler Beratungsring  
für Obst- und Weinbau,  
Lana (BZ), Andreas-Hofer-Str. 9  
Genehmigung des Tribunals  
Bozen, R. St. Nr. 6/64 v. 6. XI. 1964

## VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Dr. Hermann Oberhofer

## MITARBEITER

Dr. A. Felderer, Direktor des Land-  
wirtschaftsinspektorates, Bozen;  
Dr. J. Gamper, Beratungsring;  
Dr. J. Knoll, Beratungsring; Dr. J.  
Lezuo, Handelskammer, Bozen;  
Dr. H. Mantinger, Beratungsring;  
Karl Ramoser, Beratungsring;  
Dr. J. Reden, Landw.-Inspektorat,  
Bozen; Ing. A. Weiss, Landesas-  
sessorat für Landwirtschaft, Bo-  
zen; Dr. chem. B. Weger, Bozen;  
Dr. F. Zeiger, Landw.-Inspektorat,  
Bozen; DDr. Karl Zanon, Meran.

## DRUCK

Grafica Poetzelberger, Meran  
Leon.-da-Vinci-Str. 29

## OBSTBAU WEINBAU

erscheint monatlich.

Der Bezug der Zeitschrift ist an  
die Mitgliedschaft im Beratungs-  
ring gebunden.

## ANZEIGEN

Aufträge sind an den Beratungs-  
ring zu richten; Tel. 51 2 98 Lana.  
Einzahlung: Konto Nr. 848  
Raiffeisenkasse Lana.  
Tarif: mm-Zeile Lire 65.-

## Zum Titelbild

Die Raupe des Fruchtschalen-  
wicklers (*capua reticulana*). Die-  
ser Schädling gewinnt in unserem  
Obstbau immer mehr Bedeutung.  
Seine Bekämpfung erfordert gro-  
ße Aufmerksamkeit.

# Satzungen des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau

Bei der Generalversammlung des Beratungsrings am 13. März d. J. sind die Satzungen des Beratungsrings abgeändert und ergänzt worden. Wir bringen davon in diesem und im folgenden Heft unseres Mitteilungsblattes die wichtigsten Punkte:

**Art. 1** - Der Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, kurz Beratungsring genannt, mit dem vorläufigen Sitz in Terlan, ist ein Verein im Sinne der Art. 12-38 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**Art. 2** - Der Beratungsring hat die Aufgabe, durch eine sachgemäße Beratung der ihm angeschlossenen Obst- und Weinbaubetriebe die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Erfahrung auf allen Gebieten des Obst- und Weinbaues auszuwerten und nutzbar zu machen.

**Art. 3** - Die Generalversammlung kann die Tätigkeit des Beratungsrings auf weitere Aufgabengebiete ausdehnen. Der Beratungsring übt keinerlei politische oder gewerbliche Tätigkeit aus. Er darf nicht in Abhängigkeit von Einrichtungen kommen, die in erster Linie den Vertrieb landwirtschaftlicher Produktionsmittel zur Aufgabe haben. Die Tätigkeit des Beratungsrings hat sich dem Vertrieb von Produktionsmitteln und dem Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber streng sachlich zu verhalten.

**Art. 4** - Die Mitglieder des Beratungsrings unterteilen sich in ordentliche Mitglieder und in korrespondierende Mitglieder.

**Ordentliches Mitglied** kann jeder in Südtirol ansässige und dort auf eigene oder fremde Rechnung Obst- und Weinbau-treibende Landwirt werden oder für ihn einer seiner Familienangehörigen.

**Korrespondierende Mitglieder**, ohne aktives und passives Wahlrecht, können Einzelpersonen und Körperschaften werden.

Ordentliche Mitglieder, die aus dem direkten Vertrieb landwirtschaftlicher Produktionsmittel ein Einkommen beziehen (Inhaber, Angestellte und Vertreter), besitzen kein passives Wahlrecht.

**Art. 5** - Anträge als ordentliches Mitglied sind an den Obmann jenes Bezirkes zu richten, in dem der Obst- und Weinbaubetrieb des Antragstellers oder der größere Teil desselben liegt.

Jeder Bewerber hat mit dem Aufnahmegesuch genaue Angaben über Größe und Stand seines Betriebes - getrennt nach eigener und Dritten gehörender Fläche - einzureichen. Jede Veränderung des Bestandes des Betriebes ist zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (11. November) bekanntzugeben. Der Liegenschaftsbesitz der Familienmitglieder, soweit sie diesen nicht selbständig bewirtschaften, wird bei der Festlegung der Größe des Betriebes mitberechnet.

Die Angaben werden vom Bezirksausschuß überprüft und einvernehmlich richtiggestellt. Nach Richtigstellung der Anbaufläche ist das Mitglied verpflichtet, den noch geschuldeten Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in doppelter Höhe nachzuzahlen.

**Art. 6** - Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand des Ringes pro ha Obst- und Weinbaufläche festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag der korrespondierenden Mitglieder wird ebenfalls vom Vorstand festgesetzt.

**Art. 7** - Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann am Ende eines Kalenderjahres nach vorausgegangener zweimonatiger Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Schreiben an den Bezirksobmann zu richten.

**Art. 9** - Das Tätigkeitsgebiet des Beratungsrings wird vom Vorstand in Bezirke aufgeteilt. Ebenso wird die gebietsmäßige Abgrenzung sowie der Sitz der Bezirkskanzleien vom Vorstand nach Anhören der jeweiligen Bezirksausschüsse bestimmt.

**Art. 10** - Die Mitglieder eines Bezirkes wählen den Bezirksausschuß. Jeder Bezirksausschuß besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Außerdem steht jedem Bezirk pro volle 200 Hektar betreute Fläche ein weiteres Mitglied im Bezirksausschuß zu. Die Sitze im Bezirksausschuß werden gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung möglichst auf die einzelnen Ortschaften des Bezirkes verteilt.

**Art. 11** - Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden in den einzelnen größeren Ortschaften des Bezirkes gewählt. Sie haben die Belange der Ringmitglieder ihres Bereiches im Bezirksausschuß zu vertreten. Der Bezirksausschuß bleibt vier Jahre im Amte.

**Art. 12** - Der Bezirksausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er legt das Programm für die Tätigkeit im Bezirk im Rahmen der fachlichen Richtlinien der Fachausschüsse und der Vorschläge des Vorstandes fest und sorgt für die Durchführung derselben.
- Er überwacht die fachliche Betreuung der angeschlossenen Obst- und Weinbaubetriebe.
- Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes des Beratungsrings soweit sie den Bezirk betreffen.

**Art. 13** - Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksobmann und dessen Stellvertreter. Der Bezirksobmann vertritt den Bezirk im Vorstand des Beratungsrings.